

THÜR. LANDTAG POST  
29.09.2020 10:35  
2298512020

# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

Thüringer Landtag  
Sachgebiet B 1.1  
(Vollzug des Abgeordnetengesetzes)  
Sachgebiet A 1. (Parlamentssekretariat)

Jürgen Fuchs Str. 1  
99096 Erfurt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht  
vom:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nach-  
richt vom:

Name:  
Telefon: 0361 3731969  
Telefax: 0361 3454088  
E-Mail: info@ljbv-thuerin-  
gen.de  
Internet: www.ljbv-thuerin-  
gen.de

Datum: 28.09.2020

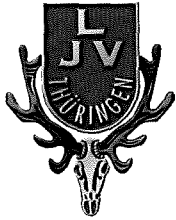
## **Anhörungsschreiben zum mündlichen Anhörungsverfahren nebst den zugehörigen Anlagen zu dem Themenkomplex „Nachhaltigkeit im Rahmen der Beratungsgegenstände“**

wie am Rande der Sitzung des Verfassungsausschuss am 18. September dieses Jahres im Thüringer Landtag vereinbart, erhalten Sie in Ergänzung der damals vorgelegten handschriftlichen Stellungnahme die offizielle schriftliche Stellungnahme des LJV Thüringen e. V.

Wir erlauben uns, den aus unserer Sicht relevanten Hauptaspekt „Ehrenamt“ mit einzu- beziehen, zumal in den Rechtskreisen Jagd, Forst und Fischerei mit den dazugehörigen lex specialis und deren Praxisumsetzung die Nachhaltigkeit ohne eine umfassende ehrenamtliche Tätigkeit nicht zu gewährleisten wäre.

### **Stellungnahme des LJV e. V. zur mündlichen Anhörung des Verfassungsausschuss im Thüringer Landtag am 18. September 2018:**

Der LJV e.V., ; , das Präsidium und der Vorstand, bedanken sich beim Thüringer Landtag vielmals an der Anhörung des Verfassungsausschusses am heutigen Tag teilnehmen zu dürfen.



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

Wir bitten jedoch um Ihr Verständnis, in unseren Äußerungen auch den Komplex „Ehrenamt“ mit einbeziehen zu dürfen, der uns aus verbandspolitischen Gründen besonders am Herzen liegt. Die Nachhaltigkeit ist in Mitteleuropa – ausgehend von den deutschen Staaten und Österreich – seit Jahrhunderten prägnantes Kennzeichen von Jagd, Forst und Fischerei, wobei die Jagd nachweisbar eine Vorreiterrolle einnahm, was sich in Mittel- und Mitteleuropa auf den staatenbezogenen relativ hohen Waldanteil (Privat- Staats- und Körperschaftswald als Gesamtheit des Landeswaldes) positiv auswirkte.

Zu den drei Gesetzesvorhaben im Detail:

Die Gesetzesinitiativen der Landtagsfraktionen zur Änderung der Landesverfassung werden grundsätzlich begrüßt und die Erwartung ausgesprochen, dass im Zuge der parlamentarischen Beratung Kompromisse zwischen den Fraktionen gefunden werden, um letztlich eine Zwei-Drittel-Mehrheit in der Plenarsitzung zu erreichen. Dem LJV kommt es in erster Linie auf die Stärkung und Förderung des Ehrenamtes an; die spezifischen Nachhaltigkeitskriterien sind bei Forst, Jagd und Fischerei seit Anfang der 1990er Jahre bereits in den lex specialis Thüringen verankert, aber ein verfassungsmäßiger Grundsatz, mit dem die Nachhaltigkeit Verfassungsrang erhält, wird nicht zuletzt im gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Interesse begrüßt. In diesem Zusammenhang wird auf den RIO-Prozess der UN des Jahres 1992 verwiesen, der die gesellschaftliche Dimension der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch und sozial) in Deutschland in Gang setzte. Deshalb ist es unangebracht, die Nachhaltigkeit in der Thüringer Verfassung mit Natur und Landschaft zu verknüpfen (vorgesehener Artikel 32 a in der DS 7 / 897) sondern allgemeiner zu verankern. (siehe Artikel 16 b in der Drucksache 7/27). Die in der Drucksache 7 / 897 in den Punkten 2 bis 7 enthaltenen Inhalte gehören fast ausschließlich zur Regelungszuständigkeit der Fachministerien (Inneres, Soziales, Umwelt); ob Grundsatzfragen von Extremismus und Radikalismus in die vorgesehene Verfassungsänderung einzubeziehen sind, muss im Rahmen der parlamentarischen Arbeit bei der Kompromissfindung interfraktionell herausgefunden werden. Für die Rechtsgebiete Forst, Jagd und Fischerei (Landesgesetze von 1993, 1991 und 1992) bewährte sich bei der Umsetzung diverser Bestimmungen (Paragraphen) das von Anfang an das Subsidiaritätsprinzip angewandt wurde, d.h., die ehrenamtlich Wirkenden in den bestimmungsseitig etablierten Forst-, Jagd- und Fischereibeiräten auf unterer und oberster Behörden-(Verwaltungs-)Ebene einbezogen und gehört, demzufolge ihre fachlich-sachlichen Meinungen Beachtung finden.

